



# uni-info

HERAUSGEBER: PRESSE- UND INFORMATIONSTELLE DER UNIVERSITÄT OLDENBURG, 29 OLDENBURG, POSTFACH 2503, TEL.: 51064, TELEX-NR. 25655 UNOL D. REDAKTION: GERHARD HARMS (VERANTWÖRTLICH), KARIN WOLF. MIT NAMEN GEZEICHNETE ARTIKEL GEBEN DIE PERSÖNLICHE MEINUNG DES VERFASSERS WIEDER. NACHDRUCK - AUCH NUR AUSZUGSWEISE - NUR BEI QUELLENANGABE UND NACH ROCKSPRACHE MIT DER REDAKTION (DER GRÜNDUNGS-AUSSCHUSS, DAS KONZIL UND DER SENAT HABEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN, DASS DIE UNIVERSITÄT DEN NAMEN CARL-VON-OSSIETZKY-UNIVERSITÄT FÜHRT. DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST HAT SICH DER FÜHRUNG DIESES NAMENS DURCH DIE UNIVERSITÄT BISHER WIDERSETZT.)

3. August  
17/77

## Rektor remonstriert zum dritten Mal gegen Ministererlaß

Zum dritten Mal wird der Rektor der Universität Oldenburg, Professor Rainer Krüger, das Instrument der Remonstration einsetzen, um einen Wissenschaftler vor einer seiner Auffassung nach ungerechtfertigten Einstellungsverweigerung zu bewahren. Betroffen ist der Diplom-Physiker R. Weber, der für ein Jahr als Forscher in dem von der Deutschen Forschungsgesellschaft unterstützten Projekt "Probleme des Verkehrslärms"

unter Leitung von Professor Volker Mellert mitarbeiten sollte. Das Ministerium lehnte jetzt die Einstellung Webers mit der Begründung ab, er biete nicht die Gewähr dafür, sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzusetzen. Weber wird vorgeworfen, sich in der KBW-nahen Organisation "Gesellschaft zur Unterstützung der Volkskämpfe" (GUV) betätigt zu haben. Krüger erklärte dazu, es sei ihm

völlig unbegreiflich, wie man einem Wissenschaftler, der nur über einen sehr begrenzten Zeitraum Forschungsaufgaben wahrzunehmen habe, die Einstellung lediglich wegen vermuteter Sympathiesantenschaft zum KBW verwehren könne - zumal es sich um Aufgaben handle, die nicht dem öffentlichen Dienst vorbehalten seien und nicht einmal aus Haushalts-, sondern Drittmitteln finanziert werden.

gh

## Minister besteht auf Einleitung eines Verfahrens gegen Steenken

In einem erneuten Erlaß hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst, Professor Eduard Pestel, den Rektor der Universität Oldenburg, Professor Rainer Krüger, aufgefordert, umgehend eine Voruntersuchung gegen den wissenschaftlichen Assistenten im Fach Physik, Dirk Steenken, wegen seiner politischen Aktivitäten im KBW einzuleiten. Damit hielt der Minister seine Weisung vom 2. Mai dieses Jahres im vollen Umfang aufrecht, obwohl der Rektor zunächst durch Remonstration und dann in Form einer persönlichen Anhörung in Hannover erhebliche verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken gegen den Erlaß erhoben hatte. Zu der neuerlichen Weisung erklärte Krüger in einer ersten Stellungnahme, er sehe sich nunmehr gezwungen, die Voruntersuchung einzuleiten, da alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft seien.

In dem Erlaß vom 2. Mai hatte der Minister den Rektor angewiesen, gegen das KBW-Mitglied Steenken unverzüglich disziplinarische Vorermittlungen wegen seiner "leitenden Funktionärsstellung" im KBW einzuleiten und ihn mit sofortiger Wirkung von seiner Amtsführung zu entbinden, sollte sich der Verdacht im Vorermittlungsverfahren bestätigen. Ein anschließendes Untersuchungsverfahren müsse unter der Zielsetzung eingeleitet werden, Steenken endgültig zu entlassen.

Bei seiner Anhörung im Wissenschaftsministerium vor 14 Tagen hatte Krüger seine Bedenken gegen diesen Erlaß u. a. damit begründet, die Weisung gebe bindend die Rechtsauffassung vor, daß allein die leitende Funktionärstätigkeit im KBW bereits eine Dienstpflichtverletzung sei. Eine solche Automatik zwischen leitender Funktionärstätigkeit und der Feststellung einer Dienstpflichtverletzung, die in keiner Weise

auf konkrete Äußerungen oder Handlungen des betroffenen Beamten abstelle, verstoße aber gegen bindende Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts, denen zufolge Artikel 21 des Grundgesetzes nicht nur die Parteiorganisation, sondern auch ihre Mitglieder und Funktionäre schütze.

Diese bindenden Feststellungen seien auch durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht aufgehoben oder eingeschränkt worden. Unter Berufung auf ein Rechtsgutachten der Professoren Blanke und Sterzel wies der Rektor darauf hin, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975 in der Begründung höchst widersprüchliche Aussagen mache, die zum großen Teil nicht entscheidungserheblich seien. Solchen für die Entscheidung selbst nicht unverzichtbaren Aussagen der Begründung komme keine Bindungswirkung zu.

Krüger wies in diesem Zusammenhang dar-

auf hin, daß diese Auffassung auch in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung um diese Entscheidung von namhaften Juristen vertreten werde. Durch eingehende Befassung mit der Rechtsprechung und Literatur zum Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 22. 5. 1975 habe er sich die persönliche Überzeugung gebildet, daß die vom Minister bindend vorgegebene Rechtsauffassung nicht durch bindende Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zu stützen seien. Selbst die nicht bindenden Feststellungen der Begründung dieses Urteils gingen davon aus, daß die Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer Partei als solche nur ein Teil der Feststellung sein könnten, daß ein Beamter seine Dienstpflicht zum Eintreten für die Verfassungsordnung verletze. Die Weisung des Ministers stelle demgegenüber ausschließlich auf eine Betätigung in einer nicht verbotenen Partei ab. Über diese verfassungsrechtlichen Bedenken hinausgehend stellte der Rektor auch seine verfassungspolitischen Bedenken gegen eine Regierungspraxis dar, die das Feststellungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit von Parteien dadurch umgehe, daß sie nachgeordnete Behörden zwingen, in Einzelverfahren gegen einzelne Parteimitglieder rechtlich vorzugehen.

Pestel erklärte in seinem neuen Erlaß

Fortsetzung S. 2

# Kooperation mit Groninger Institut

## Minister besteht auf Einleitung...

In der Sitzung des Senats vom 29. Juni berichtete der stellvertretende Rektor Professor Friedrich W. Busch über ein Kooperationsvorhaben der Universität mit dem "Instituut voor Lerarenopleiding 'Ubbo Emmius'" der Universität Groningen. Zum Wintersemester 1977/78 werden erstmals zehn bis zwölf niederländische Germanistikstudenten des Lehrerbildungsinstituts ein Semester ihres Regelstudiums in Oldenburg absolvieren: ein Vorhaben, das bei positivem Verlauf ein integrierter Bestandteil des entsprechenden Studiengangs in Groningen werden soll.

Der Modellversuch zur Einphasigen Lehrerausbildung in Oldenburg hatte bereits in seiner Frühphase das Interesse des Instituts 'Ubbo Emmius' erregt, da es selbst zu einer Gruppe niederländischer Hochschulen gehört, die ebenfalls die weitgehende Integration von Theorie und Praxis in der Ausbildung für pädagogische Berufe anstrebt. In einem "reformierten Studium" von acht bzw. neun Semestern werden "einphasig" Lehrer des 2. und des (niederen) 3. Grades ausgebildet, die eine Lehrbefugnis bis - am deutschen Schulsystem gemessen - in die erste Klasse der Sekundarstufe II erwerben. Der Studiengang konstituiert sich zu gleichen Teilen aus Veranstaltungen zu zwei (Schulfächern und dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; über die gesamte Studienzeit erstrecken sich verschiedene Formen der Auseinandersetzung mit pädagogischer Praxis (Hospitationen, Schulpraktika), die von Hochschullehrern und Lehrern betreut werden.

Bereits jetzt haben verschiedene Gespräche zwischen Vertretern der beiden Hochschulen in Groningen und Oldenburg einen fruchtbaren Meinungsaustausch über die Erfahrungen mit den Reformplänen zur Lehrerausbildung, mit den Möglichkeiten und Grenzen bei ihrer Umsetzung in universitäre und gesellschaftliche Praxis eingeleitet (Das niederländische Institut führt z.B. einen andauernden Kampf um die im ursprünglichen Reformpaket geplante Einbeziehung der Ausbildung von Lehrern des 1. Grades -Gymnasiallehrer- in ein einheitliches Gesamtkonzept; vgl. die Oldenburger Situation!). Eine in Groningen vorgelegte umfangreiche Dokumentation über den Oldenburger Modellversuch ELAB belegt die Intensität der über nationale Grenzen hinaus reichenden bildungspolitischen Diskussion.

Das Interesse an einer Zusammenarbeit zwischen der Universität Oldenburg und dem Ubbo-Emmius-Institut findet nun eine erste konkrete Umsetzung auf der Ebene eines Studentenaustausches in sprachwissenschaftlichen Studiengängen. Alle Groninger Studierenden des Faches Deutsch, die den 2. Grad der Lehrbefähigung anstreben, werden ihr 9. und letztes Studiensemester in Oldenburg verbringen. Ihr Studienziel ist einerseits ein "Dauertraining Deutsch" (unterstützt durch spezifische Veranstaltungen im Bereich "Deutsch als Fremd-

sprache"), zum anderen aber auch eine allgemeine Steigerung beruflicher Kompetenz, zu der die Universität Oldenburg durch eine Öffnung möglichst vieler Studienangebote und Projekte für die Gaststudenten beitragen kann. Oldenburger Studenten mit dem Studienschwerpunkt "Deutsch als Fremdsprache" werden voraussichtlich als erste Austauschpartner nach Groningen gehen; mit der Aufnahme des Studiengangs "Niederlandistik" gewinnt die Kooperation in absehbarer Zeit weiter an Bedeutung. In der längerfristigen Perspektive dieses ersten Studentenaustausches mit einer ausländischen Hochschule sollte es liegen, über die Auswertung der Erfahrungen und die Entwicklung vielfältiger wissenschaftlicher Kontakte mit der Universität Groningen und ihren Teilinstitutionen in ein partnerschaftliches Verhältnis zu treten. Eine von der Senatskommission für Auslandsangelegenheiten durchgeführte Umfrage unter den Lehrenden der Universität Oldenburg hat Groningen als einen Schwerpunkt bereits bestehender oder gewünschter Kooperationsformen mit ausländischen Universitäten deutlich werden lassen: der im WS anlaufende Studentenaustausch kann wesentlich zum Aufbau zukünftiger Auslandsbeziehungen unserer Universität beitragen.

Klaus Winter (Auslandsreferent)

Fortsetzung von Seite 1

dazu, er teile diese Auffassung nicht. Wörtlich meinte er: "Ich sehe die wesentliche und daher auch verbindliche Aussage des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 334) darin, daß die verfassungsfeindliche Zielsetzung einer Partei im Rahmen des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, hier bei der Beurteilung der beamtenrechtlichen Treuepflicht, auch dann gegen alle Bewerber für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich mit der Zielsetzung der Partei identifizieren und sie aktiv fördern, gewertet werden kann, wenn das Bundesverfassungsgericht noch nicht gem. Art. 21 Abs. 2 GG über die Verfassungswidrigkeit der Partei entschieden hat. Es ist nicht entscheidend, ob die aktive Förderung der Partei ohne formale Bindung zu ihr oder aufgrund einer Mitgliedschaft oder aufgrund einer Funktionärsstellung geleistet wird. Die Funktionärsstellung werte ich allerdings als ein starkes Indiz für eine äußerst aktive Förderung einer Partei und damit auch deren vorhandener verfassungsfeindlicher Zielsetzung. Ich bitte Sie, diese Auffassung auch bei der Beurteilung in anderen möglichen Fällen zugrunde zu legen. Im Fall Steenken kommt hinzu, daß der Minister des Inneren eine große Reihe von Einzelaktivitäten belegt hat, die nach seiner Auffassung insgesamt den Schluß zulassen, daß der Beamte als einer der aktivsten Vertreter des KBW in Nordwestniedersachsen angesehen werden muß."

## Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer

Der Niedersächsische Wissenschaftsminister Professor Eduard Pestel hat die Einleitung disziplinarrechtlicher Vorermittlungen gegen elf Professoren aus Niedersachsen, darunter acht Oldenburger Hochschullehrer, angekündigt, die zu den Herausgebern der Dokumentation zu dem in der Göttinger AStA-Zeitung erschienenen Artikel "Buback - ein Nachruf" gehören. Die insgesamt 48 Hochschullehrer und Rechtsanwälte aus acht Universitätsstädten der Bundesrepublik hatten in der kurzen Dokumentation neben der wörtlichen Wiedergabe des umstrittenen Nachrufes Stellungnahmen von Organisationen und Zeitungen, einen Aufsatz von Rosa Luxemburg zum Thema "Terror" sowie eine kurze eigene Stellungnahme dazu veröffentlicht. Nachdrücklich erklärten in diesem Zusammenhang die Hochschullehrer, sie wollten mit der

Herausgabe eine öffentliche Diskussion über den Inhalt des Nachrufes ermöglichen. Gerade die Passage, die angeblich die Ermittlungsverfahren und Polizeiaktionen ausgelöst hätten, seien inzwischen ungehindert mehrfach in der Presse nachgedruckt worden. Unterdrückt werde aber bisher gerade ein großer Teil des übrigen Inhalts, in dem der Verfasser zu einer anderen Bewertung seiner ersten spontanen Gefühle und zu einer moralischen und politisch begründeten Absage an Gewaltanwendung komme.

Pestel indes will diese Argumentation nicht gelten lassen. Er erklärte wörtlich: "Wer angesichts des Inhalts des Buback-Artikels ... argumentiert, man habe nur das Recht auf Meinungsfreiheit wahrgenommen, versucht darüber hinwegtäuschen, daß er doch längst Partei ergriffen hat".